



RASICROSS TEAM ROADRUNNER

STATUTEN



Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1 Name & Rechtsform

Unter dem Namen „Rasicross Team Roadrunner“ (RCT Roadrunner) besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Rasicross-Freunden und fördert den Rasicross-Sport und die Kameradschaft durch die aktive Teilnahme an nationalen und internationalen Rennveranstaltungen.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des amtierenden Präsidenten.

Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand.

Art. 5 Finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten.

Die Verwendung der finanziellen Mittel wird durch den Vorstand festgelegt und durch die Vereinsversammlung bewilligt. Finanzielle Mittel werden hauptsächlich für folgende Zwecke eingesetzt:

- Kosten für Anreise und Verpflegung an Rennanlässen;
- Technisches Hilfs- und Verbrauchsmaterial;
- Infrastruktur für Rennanlässe (Zelte, Beleuchtung, usw.).

Art. 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

RASICROSS TEAM ROADRUNNER



Art. 9 Mitgliederarten

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern;
- Passivmitgliedern;
- Gönnern.

Die Aufnahme als Aktivmitglied steht ausschliesslich Personen zu, die Teil eines Fahrerteams (Fahrer, Mechaniker, Konstrukteur) sind.

Art. 10 Aufnahme

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Vereinsversammlung.

Art. 11 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Austritt auf Ende des Vereinsjahres;
- den Ausschluss durch den Vorstand aus „wichtigen Gründen“.

Art. 12 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt. Die folgenden Mitgliederbeiträge werden pro Vereinsjahr erhoben:

- | | | |
|--------------------|-----|-----------|
| • Aktivmitglieder | CHF | 300.– |
| • Passivmitglieder | CHF | 100.– |
| • Gönner | CHF | min. 50.– |

Tritt ein Mitglied erst im zweiten Halbjahr des Vereinsjahres bei beträgt der Mitgliederbeitrag jeweils die Hälfte.

Vereinsversammlung

Art. 13 Definition

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Aktiv- und Passivmitgliedern.

Art. 14 Aufgaben

Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Festlegung der Vereinsaktivitäten, insbesondere die Planung der Teilnahmen von Rennen;
- Genehmigung von Jahresrechnung und Budget;
- Entscheidung über Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Aktiv- und Passivmitglieder;
- Auflösung des Vereins.



Art. 15 Einberufung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen und findet im 1. Quartal des Jahres statt.

Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Art. 16 Leitung

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstands oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 17 Beschlüsse

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einem einfachen Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 18 Stimmberechtigung

Ausschliesslich Aktivmitglieder besitzen Stimmberechtigung. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Die Stimmabgabe durch einen Stellvertreter ist nicht möglich.

Vorstand

Art. 19 Aufgaben

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen um den Vereinszweck zu erreichen.

Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Weiter ist der Vorstand verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 20 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident und der Kassier werden von der Vereinsversammlung für das entsprechende Amt gewählt. Der restliche Vorstand konstituiert sich selber.

Auflösung

Art. 21 Beschluss

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder. Für einen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der Aktivmitglieder notwendig.

RASICROSS TEAM ROADRUNNER



Art. 22 Verteilung Vereinsvermögen

Besitzt der Verein zum Zeitpunkt der Auflösung Aktive, werden diese der Schweizer Sporthilfe gespendet. Ein anderer Spendezweck kann durch die Vereinsversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt werden.

Dielsdorf, 12. Dezember 2014

Ruedi Zimmermann

Präsident

Fabian von Allmen

Vize-Präsident